

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 16. März 2018 den 51. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 26. März 2018 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

51. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 29n § 29n wird aufgehoben.

Artikel II

Übergangsregelung

Soweit bis zum Ablauf des Monats März 2018 bereits die Zustimmung zur Versorgung mit einem Lesegerät und Sensoren erteilt wurde, übernimmt die Kasse übergangsweise unter weiterer Anwendung der bisherigen Regelung in § 29n der Satzung die Kosten der Versorgung mit Sensoren zur Durchführung einer Flash-Glukose-Messung bis zum Ablauf des Monats Dezember 2018.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 51. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 16. März 2018 beschlossen.

Göttingen, den 16. März 2018

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 29. März 2018.